

U 22-58

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 1/83

07.01.1983

Promotionsordnung der Universität Dortmund
für die Abteilung Informatik von 24.06.82

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

P R O M O T I O N S O R D N U N G
 DER UNIVERSITÄT DORTMUND FÜR DIE ABTEILUNG INFORMATIK
 vom 24. Juni 1982

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 223. Sitzung am 24.6.1982 die Promotionsordnung für die Abteilung Informatik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 15.7.1982, Az.: I B 2 - 8101/051, gem. §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 i.V.m. § 133 Abs. 1 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl 9/82, 428 ff) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für die Abteilung Informatik ist am 26.9.1982 in Kraft getreten und wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht:

**Promotionsordnung
 der Universität Dortmund
 für die Abteilung Informatik
 Vom 24. Juni 1982**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand
- § 7 Betreuer, Betreuung
- § 8 Promotion ohne Betreuung
- § 9 Einreichung der Dissertation
- § 10 Gutachter
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation, öffentlicher Vortrag
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.

(2) Sie verleiht für die Fachrichtung Informatik den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung Informatik zuständig.

(3) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung der Promotion und die Eriedigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet, dessen Mitglieder der Abteilung angehören.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren bzw. Privatdozenten, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß, und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren bzw. Privatdozenten sein müssen, sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor bzw. Privatdozent, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Voraussetzung zur Promotion (§ 4) bzw. über Auflagen,
2. Bestimmung der Gutachter (§ 10),
3. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 11),
4. Entscheidung über Widersprüche (§ 15, § 16).

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen haben nur die Professoren und sonstigen promovierten Mitglieder das Stimmrecht.

(5) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

(8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird nach Maßgabe von § 6 zugelassen, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien oder
- c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG

nachweist.

In den Fällen b und c ist vor Beginn des Promotionsverfahrens nachzuweisen, daß Inhalt und Umfang der zusätzlichen Studien einem Studienabschluß nach a entsprechen. In diesen Fällen stellt der Promotionsausschuß die angemessene Qualifikation nach Anhörung der Abteilungsversammlung fest. Es können bis zu 4 (vier) Leistungsnachweise gefordert werden. § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG bleibt unberührt.

(2) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

Zur Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit kann der Promotionsausschuß weitere Qualifikationsnachweise verlangen.

§ 5

Promotionsantrag

(1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Das Thema der Dissertation wird von einem Professor oder habilitierten Mitglied der Abteilung, ausnahmsweise von einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt.

(3) Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in bis zu zwei Jahren bearbeitet werden kann. Experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.

(4) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- a) das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
- b) das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung, die Staatsprüfung etc.) des Bewerbers,
- c) ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht.

(5) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

a) ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren in der Abteilung Informatik der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde,

b) ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde),

c) ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist (vgl. § 12 Abs. 6),

d) Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 7) oder die Erklärungen nach § 8 Abs. 2.

(6) Benötigt der Bewerber für die Durchführung seiner Dissertation Mittel und/oder einen Arbeitsplatz, so muß er dies in seinem Antrag begründen.

§ 6

Zulassung als Doktorand

(1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.

(2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Bei der Annahme werden ggf. der bestellte Betreuer (§ 7) und die bewilligten Mittel genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzung für die Promotion (§ 4) nachweist.

(4) Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.

(5) Nach Annahme des Zulassungsantrags ist der Bewerber Doktorand der Abteilung Informatik.

§ 7

Betreuer, Betreuung

(1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Abteilung oder ausnahmsweise einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Dissertation.

(2) Bei der Bestellung des Betreuers ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen.

(3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und ggf. der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ein.

§ 8

Promotion ohne Betreuung

(1) Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht gemäß § 7 betreut werden, können beim Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion unter Einreichung einer Dissertation beantragen. Dem Antrag sollen Erklärungen von zwei Professoren oder Privatdozenten, darunter einem Mitglied der Abteilung, beigefügt werden, daß sie bereit sind, die Arbeit zu begutachten.

(2) Die Zulassung zur Promotion kann nicht abgelehnt werden, wenn die Abteilung fachlich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

(3) Die Feststellung, ob die Abteilung fachlich zuständig ist, erfolgt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Fachvertretern. Dies gilt auch, wenn Fachgebiete anderer Abteilungen betroffen sind.

§ 9

Einreichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser prüft, ob die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen erfüllt sind und gibt sie unverzüglich an die Gutachter gemäß § 10 weiter.

(2) Die Dissertation muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers klar erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern. Eine Vorabveröffentlichung von Inhalten der Dissertation ist nicht ausgeschlossen.

§ 10

Gutachter

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen der erste der Betreuer sein soll.

(2) Der Bewerber kann Gutachter vorschlagen.

(3) Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Professors oder habilitierten Mitglieds oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Abteilung angefertigt, so muß der erste Gutachter Professor oder habilitiertes Mitglied der Abteilung Informatik sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.

(4) Der zweite Gutachter muß Professor sein oder sich habilitiert haben. Mindestens einer der Gutachter muß hauptamtlicher Professor oder habilitiertes Mitglied der Abteilung sein. Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitglieds der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß weitere fachkundige Gutachter zuziehen. Die weiteren Gutachter sind so zu bestimmen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission Professoren sind oder sich habilitiert haben.

(5) Die Gutachter legen der Prüfungskommission (§ 11) in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: „genügend“, „gut“, „sehr gut“, „ausgezeichnet“. Die Note „ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(6) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation abzulehnen.

(7) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so bestimmt der Promotionsausschuß in der Regel mindestens einen weiteren Gutachter. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.

(8) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von zehn Tagen, davon mindestens sieben Arbeitstagen der Universität, im Dekanat der Abteilung Informatik zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Abteilungen der Universität Dortmund mitgeteilt. Dem Kandidaten muß Gelegenheit gegeben werden, die Gutachten einzusehen.

(9) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen der Universität nach Ablauf der in Absatz 8 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß über das weitere Verfahren. Dem Bewerber muß rechtliches Gehör gewährt werden. In fachlichen Fragen müssen weitere Gutachter hinzugezogen werden (vgl. Absatz 4).

(10) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission (§ 11) auf der Grundlage der Gutachten benotet.

(11) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(12) Die Prüfungskommission unterrichtet den Promotionsausschuß über die getroffene Entscheidung. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt unverzüglich schriftlich den Bewerber über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestellt die Prüfungskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor der Abteilung als Vorsitzendem, den Gutachtern (vgl. § 10) sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung. Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachter sein.

(2) Der Bewerber kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Abteilung angehören.

(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12),
- b) Feststellung des Ergebnisses der Prüfung (§ 13),
- c) ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 17).

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Kolloquiums statt.

(2) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten und beginnt mit einem Bericht des Bewerbers von höchstens 25 Minuten Dauer.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, auf das Fachgebiet, für das die Promotion angestrebt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegt.

(5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Er kann Fragen, die nicht in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen, ablehnen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (6) 1. Als Zuhörer ist zugelassen, wer selbst die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt hat, es sei denn, der Kandidat hat dem bei seiner Meldung zur Promotion widersprochen.
- 2. Weitere Zuhörer können zugelassen werden, wenn der Kandidat sich bei der Meldung zur Prüfung damit einverstanden erklärt hat.

(7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 13

Ergebnis der Prüfung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage

der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob

- a) der Bewerber zu promovieren ist oder
- b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß oder
- c) die Promotion abgelehnt wird.

(2) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, wird gleichzeitig das Prädikat für die Promotion festgelegt. Dieses lautet: „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“. Das Prädikat „ausgezeichnet“ darf nur dann erteilt werden, wenn

- a) die Dissertation mit „ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit mindestens „sehr gut“,
- b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit „ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit „ausgezeichnet“

bewertet wurden.

(3) Anschließend wird die Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt.

(4) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.

(2) Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß.

(3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.

§ 15

Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer/den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
- b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation, öffentlicher Vortrag

(1) Hat die Prüfungskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in ange-

messener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 4) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm

vorlegt.

Die Herstellung weiterer Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig, sofern die Kürzung nicht erheblich ist. Ggf. kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

(5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(6) Der Kandidat hat die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation im Rahmen eines öffentlichen Vortrags an der Abteilung vorzutragen.

§ 18

Vollzug der Promotion

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 17 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigen.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 19

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Über eine Aberkennung entscheidet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Abteilungsversammlung.

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens 80 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 4) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.

(2) Für alle übrigen Bewerber gilt die bisherige Promotionsordnung.

§ 23

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Dortmund, den 4.1.1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage 1
(Promotionsurkunde)

Die Universität Dortmund

verleiht

.....
(Name)

geboren in

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften

(Dr. rer. nat.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre mit (Prädikat) bewertete
Dissertation

.....
(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das
Gesamturteil

.....
(Prädikat)

erhalten hat.

Dortmund, den 19.....

Der Rektor

(Siegel der Universität)

Der Dekan

Rückseite:

Bewertungsskala: genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet

.....
(Titel)
.....

Dissertation
zur Erlangung des Grades des
Doktors der Naturwissenschaften
der Universität Dortmund
an der Abteilung Informatik

von

.....
(Name)

Dortmund

.....
(Jahr)

Rückseite:

Tag der mündlichen Prüfung: (Datum)

Dekan:

Gutachter: (Name)

der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob

- a) der Bewerber zu promovieren ist oder
- b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß oder
- c) die Promotion abgelehnt wird.

(2) Entscheidet die Prüfungskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, wird gleichzeitig das Prädikat für die Promotion festgelegt. Dieses lautet: „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“. Das Prädikat „ausgezeichnet“ darf nur dann erteilt werden, wenn

- a) die Dissertation mit „ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit mindestens „sehr gut“,
- b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit „ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit „ausgezeichnet“

bewertet wurden.

(3) Anschließend wird die Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt.

(4) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.

(2) Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß.

(3) Hat die Prüfungskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.

§ 15

Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem Betreuer/den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
- b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation, öffentlicher Vortrag

(1) Hat die Prüfungskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in ange-

messener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 4) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches

vorlegt.

Die Herstellung weiterer Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig, sofern die Kürzung nicht erheblich ist. Ggf. kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

(5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(6) Der Kandidat hat die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation im Rahmen eines öffentlichen Vortrags an der Abteilung vorzutragen.

§ 18

Vollzug der Promotion

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 17 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigen.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 19

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.